

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Folgeänderung zur Neuregelung bestimmter Sonderausgaben in § 10 Abs. 1a.
- Aufhebung der Nr. 3 Sätze 5 und 6 wegen Zeitablaufs.
- Verzicht auf Angaben zum Wohnförderkonto in der Bescheinigung nach Nr. 5 Satz 7.
- Übernahme von Übergangsregelungen aus § 52 Abs. 34c und 38 Satz 4 in Nr. 5 Sätze 11 und 12.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126);
Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

¹Sonstige Einkünfte sind

1. *unverändert*

- 1a. **Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 10 Absatz 1a, soweit für diese die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Leistungs- oder Zahlungsverpflichteten nach § 10 Absatz 1a erfüllt sind;**
- 1b. *Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind;*
- 1c. *Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, , 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b erfüllt sind;*

ESTG § 22

2. *unverändert*
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. ²Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. ³Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ⁴Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend; ⁵*Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden.* ⁶*Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Absatz 1 Nummer 11 erzielt;*
4. *unverändert*
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. ²Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 oder die durch die nach § 3 Nummer 55b Satz 1 oder § 3 Nummer 55c steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,
 - a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
 - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

³In den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. ⁴Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5. ⁵Der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. ⁶Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des § 92a Absatz 3 Satz 1 ein, dann ist

a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,

b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache

des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. ⁷Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen. ⁸dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. ⁹In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre. ¹⁰Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e. ¹¹**Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden. ¹²Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberech-**

tigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Nr. 1a wird neu gefasst und Nr. 1b und 1c werden gestrichen als Folgeänderung zur Neuregelung des SA-Abzugs in § 10 Abs. 1a. Wegen Zeitablaufs der Regelungen wurden Nr. 3 Sätze 5 und 6 aufgehoben. Die Änderung in Nr. 5 Satz 7 beseitigt eine nicht erforderliche doppelte Bescheinigungspflicht und die Änderung in Nr. 5 Sätze 11 und 12 ist rein redaktionell.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 22 Anm. 4.

► **LSV-NOG v. 12.4.2012** (BGBl. I 2012, 579): In Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa wurden die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

► **AltVerbG v. 24.6.2013** (BGBl. I 2013, 1667): In Nr. 5 Satz 7 wurde das Wort „Vordruck“ in „Muster“ geändert. Nr. 5 Satz 8 wurde aufgehoben.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Nr. 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben. In Nr. 5 Satz 7 wird die Angabe „Sätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt. Außerdem werden die Sätze 11 und 12 angefügt.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): Nr. 1a wird neu gefasst und Nr. 1b und 1c werden gestrichen.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen des KroatienAnpG sind zum 26.7.2014 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG), die Regelungen im ZollkodexAnpG zum 1.1.2015 (Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG).

Grund und Bedeutung der Änderung:

J 14-4

- ▶ **Neufassung der Nr. 1a:** Im Rahmen des ZollkodexAnpG hat der Gesetzgeber § 10 Abs. 1 neu strukturiert, indem er die Nr. 1, 1a und 1b aufgehoben und die bisherigen Regelungen in einen neuen Abs. 1a aufgenommen hat. Neu aufgenommen wurde dabei in § 10 Abs. 1a Nr. 3 eine Regelung, wonach ab 2015 auch Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 23 VersAusglG sowie § 1408 Abs. 2 und § 1587 BGB als SA abziehbar sind, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt. Korrespondierend sind entsprechende Besteuerungstatbestände in Nr. 1a geregelt worden, indem nunmehr ohne Nennung von Einzelheiten auf Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 10 Abs. 1a Bezug genommen wird, soweit für diese die Voraussetzungen für den SA-Abzug beim Leistungs- oder Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1a erfüllt sind.
- ▶ **Streichung der Nr. 1b und 1c:** Nr. 1b und 1c konnten daher entfallen, da sie künftig in Nr. 1a mitgeregelt sind. Die Gleichstellung der Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs mit denen eines schuldrechtl. Versorgungsausgleichs ist systematisch zutreffend und bereits spätestens seit Verabschiedung des AltEinkG geboten (vgl. Myßen/Killat, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 15. Aufl. 2014, Rn. 2420 ff.).
- ▶ **Streichung der Nr. 3 Sätze 5 und 6:** § 52a Abs. 10a bestimmt, dass Nr. 3 Sätze 5 und 6 letztmals für den VZ 2013 anzuwenden sind. Die Sätze 5 und 6 wurden daher aufgehoben.
- ▶ **Änderung in Nr. 5 Satz 7:** Da der Stpfl. die Höhe des zu versteuernden Stands des Wohnförderkontos bei der Feststellung des Auflösungs- oder Verminderungsbetrags durch die zentrale Stelle nach § 92b Abs. 3 per Bescheid mitgeteilt bekommt, ist die zusätzliche Ausstellung einer Mitteilung iSd. Satzes 7 in Bezug auf das Wohnförderkonto durch den Anbieter entbehrlich (vgl. BTDrucks. 18/1529, 54).
- ▶ **Anfügung von Nr. 5 Sätze 11 und 12:** In Nr. 5 Sätze 11 und 12 hat der Gesetzgeber die Regelungen aus § 52 Abs. 34c und 38 Satz 4 in die Hauptvorschrift übernommen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

